

# RS OGH 1992/6/25 7Ob558/92, 6Ob190/98d, 6Ob140/99b, 7Ob47/04v, 1Ob7/08y, 5Ob2/14a, 9Ob5/17a, 9Ob75/1

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.06.1992

## Norm

JN §1 CVIIa  
oö FLG §102  
sbg FLG §90 Abs4  
sbg FLG §90 Abs5  
FIVfGG §34 Abs3  
FIVfGG §34 Abs4  
Tir FLG 1996 §72 Abs4  
Tir FLG 1996 §72 Abs5  
stmk ZLG 1982 §50

## Rechtssatz

Solange ein Grundstück in ein Flurbereinigungsverfahren einbezogen ist, hat über sämtliche das Eigentum und die Benützung dieses Grundstückes entstehenden Streitigkeiten die Agrarbehörde zu entscheiden.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 558/92  
Entscheidungstext OGH 25.06.1992 7 Ob 558/92
- 6 Ob 190/98d  
Entscheidungstext OGH 11.03.1999 6 Ob 190/98d  
Auch; Beisatz: Hier: Dienstbarkeit des Gehrechtes und Fahrrechtes. (T1)
- 6 Ob 140/99b  
Entscheidungstext OGH 15.12.1999 6 Ob 140/99b  
Vgl auch; Veröff: SZ 72/202
- 7 Ob 47/04v  
Entscheidungstext OGH 30.06.2004 7 Ob 47/04v  
Auch; Beisatz: Dies betrifft sowohl dingliche als auch obligatorische Ansprüche, so auch Streitigkeiten über das Ausmaß eines Eigentumsrechtes und dessen Beschränkung. (T2)  
Beisatz: Mit der Verständigung von der Einleitung des Flurbereinigungsverfahrens an das Grundbuchsgericht

nach § 50 Abs 1 stmk ZLG besteht kein Zweifel an der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde für zivilrechtliche Streitigkeiten. Die dadurch bewirkte Unzulässigkeit des Rechtsweges wirkt bis zur Bekanntgabe durch die Agrarbezirksbehörde an das Grundbuchsgericht, dass sie das ersichtlich gemachte Flurbereinigungsverfahren nicht mehr weiterführt bzw abgeschlossen wird. (T3)

- 1 Ob 7/08y

Entscheidungstext OGH 10.06.2008 1 Ob 7/08y

Auch; Beisatz: Die Zuständigkeit der Agrarbehörde ist auch dann gegeben, wenn in einem Dienstbarkeitsstreit nur die herrschende oder nur die dienende Liegenschaft in das Zusammenlegungsverfahren einbezogen ist. (T4)

- 5 Ob 2/14a

Entscheidungstext OGH 21.01.2014 5 Ob 2/14a

Auch; Beisatz: Die Wirkung der grundbürgerlichen Anmerkung der Einleitung eines Zusammenlegungs?, Teilungs? oder Regulierungsverfahrens (Agrarverfahrens) ist durch § 44 Abs 1 letzter Satz FlVfGG BGBI 1951/103 ? hier in Verbindung mit §§ 57 bis 59 Steiermärkisches Zusammenlegungsgesetz 1982 ? StZLG 1982 ? geregelt. Bis zum Abschluss des Verfahrens darf in den Grundbuchseitenlagen über die das Zusammenlegungsgebiet bildenden Grundbuchkörper keinerlei bücherliche Eintragung vorgenommen werden, die mit der durchzuführenden Zusammenlegung unvereinbar ist. Die Entscheidung über die Zulässigkeit der Eintragung steht ausschließlich der Agrarbehörde zu. Wird ? wie hier ? durch Bescheid ausgesprochen, dass die begehrte Eintragung mit der Zusammenlegung unvereinbar ist, ist das Grundbuchsgericht an die Entscheidung der Agrarbehörde gebunden und hat sie gemäß § 59 Abs 2 letzter Satz StZLG seiner Entscheidung zugrunde zu legen. (T5)

- 9 Ob 5/17a

Entscheidungstext OGH 24.03.2017 9 Ob 5/17a

Beis wie T2; Beisatz: Hier: Klage auf Zustimmung zur Einverleibung des Eigentums. (T6)

- 9 Ob 75/16v

Entscheidungstext OGH 20.04.2017 9 Ob 75/16v

Beisatz: Hier: Der Kläger beruft sich auf die Ausnahmebestimmung des § 72 Abs 7 TFLG 1996. Nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofs gilt der Ausnahmetatbestand dann nicht, wenn die Grundstücke selbst in das Zusammenlegungsverfahren einbezogen sind (KI 4/2015 mwN). (T7)

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0045684

#### **Im RIS seit**

15.06.1997

#### **Zuletzt aktualisiert am**

16.05.2017

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)